



Skatverband Südostbayern e.V.

Verbandsgruppe 83 im DSKV



Satzung

Präambel:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde ausdrücklich auf die Nennung weiblicher und männlicher Formen verzichtet. Mit Begriffen wie „Skatspieler, Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer, Schiedsrichterobmann“, und dgl. ist die jeweilige Funktion gemeint. Angesprochen sind damit die jeweiligen weiblichen wie männlichen wie geschlechtsneutralen Personen, die diese Funktion innehaben oder dafür kandidieren bzw. dieser Funktion entsprechen. Dies gilt auch für alle Ordnungen.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Gründungsjahr

- 1.1 Die Verbandsgruppe führt den Namen: „**Skatverband Südostbayern e.V.**“ (nachfolgend als **VG 83** bezeichnet).
- 1.2 Die Verbandsgruppe ist ein eingetragener Verein.
- 1.3 Der Sitz der Verbandsgruppe ist Straubing.
- 1.4 Als Gründungstag gilt der 11. Januar 1987.
- 1.5 Die Verbandsgruppe ist Mitglied des Bayerischen Skatverbandes e.V. (BSKV), wobei der BSKV als Landesverband Mitglied des Deutschen Skatverbandes e.V. (DSKV) ist.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Die VG 83 ist die Vertretung der ihm angehörenden Spielvereinigungen (Clubs, Vereine) und deren Mitglieder.
- 2.2 Der Zweck der VG 83 ergibt sich aus der Satzung des BSKV und darüber hinaus aus der Satzung des Dachverbandes, dem DSKV. Danach ist der Zweck die Pflege, die Ausbreitung und die Reinhaltung des Skatspielles auf nationaler und internationaler Ebene nach den Bestimmungen der Skatordnung als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern, gesellschaftlich und völkerverbindend zu wirken. Es ist Aufgabe der VG 83, die Ausrichtung von Qualifikationen, Wettkämpfen und Meisterschaften auf Verbandsgruppenebene zu organisieren und durchzuführen.
- 2.3 Die Skatordnung, die Skatwettbewerbordnung, die Rechts- und Verfahrensordnung und die Schiedsrichterordnung des DSKV sind für die VG 83 verbindlich.

2.4 Aufgaben der VG 83 sind im Wesentlichen:

- Ausrichtung von Wettkämpfen und Meisterschaften auf der Ebene der VG 83
- Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb, sowie Herausgabe von Mitteilungen
- Förderung der Jugendarbeit
- Betreuung von Senioren und Behinderten
- Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Spielregeln und Wahrung des Kulturguts Skat auf regionaler Ebene und in den Gremien des Landesverbandes
- Schiedsrichtervorbereitung
- Pflege der Beziehungen zu Skatspielern auf regionaler und internationaler Ebene
- Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen

2.5 Die VG 83 regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Beschlüsse seiner Organe.

Sie erlässt zu diesem Zweck insbesondere:

- Geschäftsordnung
- Wahlordnung
- Finanzordnung
- Turnier-/Sportordnung
- Ausschlussordnung
- Ehrengerichtsordnung

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

3.1 Die VG 83 verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke.

3.2 Die Mittel der VG 83 dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3.3 Bei der Auflösung der VG 83 fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung. Über diese gemeinnützige Einrichtung entscheidet eine Mitgliederversammlung.

II Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

4.1 Die Mitglieder der VG 83 gliedern sich in:

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- fördernde Mitglieder

4.2 Ordentliche Mitglieder sind die Spielvereinigungen. Den Spielvereinigungen (Clubs, Vereine) gehören die organisierten Einzelmitglieder an.

4.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Pflege und Verbreitung des Skats in der VG 83 besonders verdient gemacht haben.

4.4 Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele der VG 83 durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages an die Vorstandschaft. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 5.2 Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung der VG 83 gewählt. Sie werden zu allen Mitgliederversammlungen und zu allen Verbandsgruppentagen eingeladen und sind stimmberechtigt, wenn sie ihr Stammverein als Delegierten vorgesehen hat.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft in der VG 83 erlischt durch:

- Auflösung einer Skatvereinigung
- Kündigung
- Ausschluss
- Entziehung der Ehrenmitgliedschaft (siehe § 15.2)
- Tod eines Ehrenmitglieds oder eines fördernden Mitgliedes
- Auflösung einer juristischen Person

6.2 Der endgültige Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes (Verein, Club) erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit (siehe § 34.1) der Anwesenden und Beschlussfassung nach vorheriger Anhörung. Der Ausschluss ist 4 Wochen nach Beschlussfassung rechtskräftig.

Die Vorstandschaft kann das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Der Ausschluss ist nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen zulässig:

- Wenn die in § 8 der Satzung vorgesehenen Pflichten der in § 4.1. genannten Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzungen trotz erfolgter Abmahnung durch die Vorstandschaft fortgesetzt werden
- Wenn das Mitglied seinen der VG 83 oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch die Vorstandschaft nicht nachkommt
- Wenn das ausgeschlossene ordentliche Mitglied (Verein, Club) sich nicht innerhalb von vier Wochen nach seinem Ausschluss an das Ehrengericht gewendet hat

§ 7 Rechte der ordentlichen Mitglieder

7.1 Die Spielvereinigungen regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege und Verbreitung des Skatspiels zusammenhängenden Fragen in eigener Zuständigkeit, soweit sie nicht der Beschlussfassung der übergeordneten Organe bedürfen oder gegen die Satzung verstoßen.

7.2 Die Spielvereinigungen sind berechtigt:

- Delegierte zu den Mitgliederversammlungen der VG 83 zu entsenden
- einen Teilnehmer zum Verbandsgruppentag der VG 83 zu entsenden
- bei der Beschlussfassung mitzuwirken
- Anträge zur Beschlussfassung einzubringen
- ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben
- Einsicht in die Sitzungsprotokolle der Vorstandschaft zu nehmen

§ 8 Pflichten der ordentlichen Mitglieder

8.1 Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und die für sie verbindlichen Ordnungen der VG 83, des BSkV und des DSkV, sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse der Organe der VG 83, des BSkV und des DSkV zu befolgen, durchzuführen und die für sie geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen zu übernehmen.

8.2 Die folgenden Ordnungen sind verbindlich:

- Skatordnung und die Skatwettspielordnung des DSkV
- Schiedsrichterordnung des DSkV
- Rechts- und Verfahrensordnung des DSkV
- Geschäftsordnung der VG 83
- Wahlordnung der VG 83
- Finanzordnung der VG 83
- Turnier-/Sportordnung der VG 83
- Ausschlussordnung der VG 83
- Ehrengerichtsordnung der VG 83

8.3 Jede Spielvereinigung (Club, Verein) meldet seine Mitglieder schriftlich mit Vor- und Zunamen, Adresse, Geburtsdatum und Geschlecht an die VG 83.

8.4 Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig und vollständig zu bezahlen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

9.1 Die Höhe des Jahresbeitrages der in der VG 83 in ihren Spielvereinigungen organisierten Skatspieler bzw. Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

9.2 Jede Spielvereinigung (Club, Verein) muss für jedes seiner Mitglieder den vollen Verbandsbeitrag bis zum 15.01. des laufenden Jahres abführen. Die Beiträge sind auf das Konto der VG 83 zu überweisen.

Unterjährige Beitragszahlungen werden halbjährlich erhoben. Ehrenmitglieder der VG 83 zahlen keinen Beitrag.

9.3 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf entrichtete Beiträge oder einen Kassenanteil.

III Organe

§ 10 Organe und Gremien der VG 83

10.1 Die Organe der VG 83 sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft
- der Verbandsgruppentag

10.2 Weitere Gremien der VG 83:

- der Schiedsrichterbmann
- das Ehrengericht

Mitgliederversammlung

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung der VG 83. Sie findet alle 2 Jahre nach der Versammlung des BSKV statt.

§ 12 Einberufung, Ankündigung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden der VG 83 oder seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich an die Mitglieder, mit einer Frist von 6 Wochen unter gleichzeitiger Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung.

§ 13 Zusammensetzung, Leitung, Kostenerstattung

13.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den

- Delegierten der Spielvereinigungen,
- Mitgliedern der Vorstandschaft,
- Mitgliedern des Ehrengerichts,
- Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern,
- Rechnungsprüfern.

13.2 Die Anzahl der Delegierten der ordentlichen Mitglieder beträgt **40** Personen. Rundungsüberhänge werden jedoch mit weiteren Delegierten berücksichtigt. Die Anzahl der Delegierten wird im Verhältnis zu den in den Clubs zum 01.07. des Jahres organisierten Mitgliedern ermittelt. Auf jedes ordentliche Mitglied muss mindestens ein Delegierter entfallen.

13.3 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende der VG 83 oder dessen Stellvertreter.

13.4 Die VG 83 erstattet den Delegierten keine Kosten.

§ 14 Stimmrecht

Stimmrecht haben die Delegierten der Spielvereinigungen und die Vorstandschaft. Jeder der Genannten hat eine Stimme. Bei Wahlen haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht, solange sie nicht als Delegierte für ihre Spielvereinigung fungieren.

§ 15 Aufgaben

15.1 Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte der Vorstandschaft, den Bericht der Rechnungsprüfer sowie die Punkte der Tagesordnung.

15.2 Der Beschlussfassung unterliegen:

- die Geschäftsberichte der Vorstandschaft und der Bericht der Rechnungsprüfer
- die Entlastung und Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft
- die Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und gegebenenfalls die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft gem. § 6.1
- die Erstellung und Änderung der Satzung sowie der Geschäftsordnung der VG 83
- frist- und formgerecht gestellte Anträge sowie Initiativanträge
- die Festsetzung des Beitrages
- der Ausschluss von Mitgliedern

15.3 Da in den Jahren der Mitgliederversammlung kein Verbandsgruppentag stattfindet, übernimmt die Mitgliederversammlung die entsprechenden Aufgaben des Verbandsgruppentages (siehe § 27).

§ 16 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 17 Wahlen

17.1 Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft und die Mitglieder des Ehrengerichts für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Anträge

18.1 Anträge an die Mitgliederversammlung können die Mitglieder gemäß § 4.1, die Vorstandschaft und das Ehrengericht stellen. Die Anträge müssen der Vorstandschaft spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung vorliegen.

18.2 Eine Beratung und Beschlussfassung von Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Initiativanträge) und keine Satzungsänderungen betreffen, ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung eine solche für dringlich erklärt. Hierzu bedarf es der absoluten Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten (siehe § 34.2).

§ 19 Beschlüsse

19.1 Beschlüsse, welche die Satzung der VG 83 verändern, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer qualifizierten Mehrheit (siehe § 34.1).

19.2 Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der relativen Mehrheit (siehe § 34.3).

19.3 Entscheidungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen worden ist.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

20.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages bei der VG 83 einzuberufen, wenn:

- die Vorstandschaft die Einberufung beschließt oder
- wenn mehr als 3 Vorstandsmitglieder ausscheiden oder
- mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder gem. § 4.2 die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt

20.2 Die §§ 12 – 19 gelten entsprechend.

§ 21 Protokoll

21.1 Über den Verlauf und Gegenstand der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

21.2 Den Mitgliedern muss spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung das Protokoll zugesandt werden.

Vorstandschaft

§ 22 Zusammensetzung der Vorstandschaft

22.1 Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Spielleiter
- stellvertretender Spielleiter / Zeugwart
- Schriftführer
- Damenreferent
- Jugendreferent
- Medienreferent

Die Funktionen des Damenreferenten und des Jugendreferenten werden in Personalunion durch ein anderes Mitglied der Vorstandschaft mit übernommen.

22.2 Die Vorstandschaft ist berechtigt Aufgaben an Dritte zu übertragen, besonders bei Ausfall eines Vorstandmitgliedes. Damit ist kein Stimmrecht in der Vorstandschaft verbunden.

§ 23 Aufgaben

23.1 Die Vorstandschaft leitet die Geschäfte der VG 83. Sie bestimmt Zielsetzung und Planung der VG 83.

23.2 Sie ist außerdem zuständig für:

- Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaften der VG 83,
- besondere Förderung der Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit,
- Unterrichtung der Mitglieder über Vorgänge in der VG 83,
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr in der Mitgliederversammlung übertragen werden,
- Mitarbeit in den Gremien des BSKV und DSKV.

23.3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Vorstandschaft bindend.

23.4 Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Ist der Vorsitzende verhindert, übernimmt der Stellvertreter den Vorsitz. Sie vertreten den Verein je allein. Der Verhinderungsfall betrifft nur das Innenverhältnis gegenüber der VG 83.

23.5 Alle Geschäftsunterlagen sind Eigentum der VG 83 und bei Beendigung des Amtes an diese herauszugeben.

§ 24 Beschlussfassung und Beschlüsse, Protokoll, Tagungen

24.1 Die Anzahl der Vorstandssitzungen und das Verfahren bei der Beschlussfassung und bei den Beschlüssen regelt die Geschäftsordnung der VG 83.

24.2 Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll erstellt.

24.3 Die Vorstandschaft tritt je nach Bedarf zusammen. Sie muss mindestens zweimal im Jahr tagen.

Verbandsgruppentag

§ 25 Verbandsgruppentag

25.1 Der Verbandsgruppentag ist die alle zwei Jahre zwischen den Mitgliederversammlungen stattfindende Versammlung der ordentlichen Mitglieder und der Vorstandschaft der VG 83.

25.2 Er setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der ordentlichen Mitglieder, den Rechnungsprüfern und der Vorstandschaft der VG 83.

25.3 Den Vorsitz des Verbandsgruppentages führt der Vorsitzende der VG 83 oder dessen Stellvertreter.

§ 26 Einberufung

Der Verbandsgruppentag wird durch die Vorstandschaft einberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens 6 Wochen vor Zusammentritt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 27 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Verbandsgruppentages gehören:

- Entgegennahme der Geschäftsberichte der Vorstandschaft
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Wahl der Kassenprüfer
- Anregungen an der Vorstandschaft für die Planung und Zielsetzung des kommenden Jahres
- Erstellung und Änderung von Ordnungen, soweit dies nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gem. § 15.2 berührt
- Bildung von Ausschüssen
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt

§ 28 Anträge

Anträge an den Verbandsgruppentag können die Mitglieder und die Vorstandschaft stellen. Die Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden der VG 83 schriftlich eingegangen sein.

§ 29 Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst (siehe § 34.3).

§ 30 Protokoll

30.1 Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

30.2 Den Mitgliedern muss spätestens vier Wochen nach dem Verbandsgruppentag das Protokoll zugesandt werden.

Ehrengericht

§ 31 Zusammensetzung Ehrengericht

31.1 Das Ehrengericht besteht aus drei Personen aus drei verschiedenen Spielvereinigungen, die Mitglied in der VG 83 sind.

§ 32 Aufgaben

Das Ehrengericht entscheidet über Streitfragen, welche die Satzung und die Ordnungen der VG 83 sowie den Ausschluss von Mitgliedern betreffen. Näheres regelt die Ehrengerichtsordnung.

§ 33 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Den Ablauf des Verfahrens und die Beschlussfassung regelt die Ehrengerichtsordnung in seiner jeweils gültigen Form.

IV Schlussbestimmungen

§ 34 Begriff der Mehrheiten

34.1 Die **qualifizierte Mehrheit** ist die Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer.

34.2 Die **absolute Mehrheit** ist die Mehrheit (über 50%) der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer.

34.3 Die **relative Mehrheit** bedeutet das Erreichen der meisten gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer.

§ 35 Mitarbeiter

Alle in ein Amt der VG 83 gewählten oder berufenen Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet.

§ 36 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der VG 83 geht vom 01. Dezember bis zum 30. November.

§ 37 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bzw. der Verbandsgruppentag wählen die zwei Rechnungsprüfer aus unterschiedlichen Spielvereinigungen, welche jeweils maximal in zwei aufeinanderfolgenden Jahren prüfen. Diese haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung bzw. dem Verbandsgruppentag Bericht zu erstatten.

§ 38 Datenschutz

38.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der VG 83 werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der in der VG 83 in ihren Spielvereinigungen organisierten Skatspieler verarbeitet.

38.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jeder der in den Spielvereinigungen der VG 83 organisierten Skatspieler insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

38.3 Den Organen der VG 83, allen Mitarbeitern oder sonst für die VG 83 Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der VG 83 hinaus.

§ 39 Auflösung

39.1 Die Auflösung der VG 83 kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

39.2 Für die Auflösung ist eine qualifizierte Mehrheit (siehe § 34.1) erforderlich.

§ 40 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen

40.1 Die Vorstandschaft wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, welche die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.

40.2 Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

Die Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 01.01.2018.

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gründungsjahr	1
§ 2 Zweck und Aufgaben	1-2
§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel	2
II Mitgliedschaft	2
§ 4 Mitglieder	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft	3
§ 7 Rechte der ordentlichen Mitglieder.....	3
§ 8 Pflichten der ordentlichen Mitglieder	3-4
§ 9 Mitgliedsbeitrag	4
III Organe	4
§ 10 Organe der VG 83	4
§ 11 Mitgliederversammlung	4
§ 12 Einberufung, Ankündigung	4
§ 13 Zusammensetzung, Leitung, Kostenerstattung	5
§ 14 Stimmrecht	5
§ 15 Aufgaben	5
§ 16 Beschlussfähigkeit	5
§ 17 Wahlen	6
§ 18 Anträge.....	6
§ 19 Beschlüsse	6
§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 21 Protokoll	6
§ 22 Zusammensetzung	7
§ 23 Aufgaben	7
§ 24 Beschlussfassung und Beschlüsse, Protokoll, Tagungen	7
§ 25 Der Verbandsgruppentag	8
§ 26 Einberufung	8
§ 27 Aufgaben	8
§ 28 Anträge.....	8
§ 29 Beschlussfassung.....	8
§ 30 Protokoll	8
§ 31 Ehrengericht Zusammensetzung	9
§ 32 Aufgaben	9
§ 33 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	9
IV Schlussbestimmungen	9
§ 34 Begriff der Mehrheiten	9

§ 35 Mitarbeiter	9
§ 36 Geschäftsjahr	9
§ 37 Rechnungsprüfer	9
§ 38 Datenschutz	9-10
§ 39 Auflösung	10
§ 40 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen.....	10

Satzungsänderungen

Datum der	Art der Änderung	Änderung
01.04.2022	gem. Antrag der Vorstandschaft	komplett überarbeitete und neu gestaltete Satzung



Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist der Satzung der VG 83 als Anhang zugeordnet.

§ 1 Sitzungen der Vorstandschaft

- 1.1 In seinen Sitzungen legt die Vorstandschaft Ziele und Pläne fest und bereitet die Mitgliederversammlung sowie den Verbandsgruppentag inhaltlich und organisatorisch vor.
- 1.2 Die Sitzungen finden nach Bedarf mindestens zweimal im Jahr statt.
- 1.3 Die Mitglieder der Vorstandschaft werden schriftlich mindestens eine Woche vor Sitzungstermin eingeladen. Die Einladung enthält Ort, Zeit und Tagesordnung und kann in elektronischer Form z.B. E-Mail erfolgen.
- 1.4 Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
- 1.5 Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 1.6 Über die Sitzung wird ein Protokoll erstellt, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird und das allen Vorstandsmitgliedern innerhalb vier Wochen zugeht.
- 1.7 Das Protokoll muss in der nächsten Sitzung genehmigt werden. Auf Beschluss der Vorstandschaft kann das Protokoll auszugsweise durch berechtigte Dritte eingesehen werden.

§ 2 Aufgaben der Vorstandschaft

2.1 Vorsitzender

Der Vorsitzende führt die Geschäftsstelle und vertritt die VG 83 nach außen und innen:

- Vertretung der VG 83 gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters
- Leitung des Schriftverkehrs der Geschäftsstelle
- Vertretung der VG 83 beim Bayrischen Skatverband e.V., beim Verbandstag sowie bei anderen wichtigen Veranstaltungen übergeordneter Gremien
- Leitung von Versammlungen und Sitzungen
- Verfassung des jährlichen Geschäftsberichtes sowie bei Bedarf schriftlicher Mitteilungen an die Spielvereinigungen
- Pflege persönlicher Kontakte zu den Mitgliedern der VG 83 und zu den anderen VGs im BSKV
- Erfüllung repräsentativer Aufgaben (Ehrungen, Jubiläen, Geburtstage, Kondolenz)
- Sponsorensuche und -gewinnung

2.2 Stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende tritt bei Verhinderung des Vorsitzenden an dessen Stelle.

- Unterstützung und Entlastung des Vorsitzenden
- Übernahme der Aufgaben des Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit

2.3 Schatzmeister

Der Schatzmeister führt die Geldgeschäfte entsprechend der Finanzordnung der VG 83.

- Erstellung des Etatplanes, Kassenberichtes, Jahresabschlusses und der Steuererklärungen
- Überwachung der Einhaltung der Etats der verschiedenen Ressorts und Unterrichtung des Vorsitzenden
- Führen der Inventarliste
- Prüfung des Einganges der Stärkemeldung und fristgerechte Abgabe derselben an den BSkV

2.4 Spielleiter

Der Spielleiter organisiert und leitet die Turniere der VG 83, entsprechend der Sportordnung und der Skatwettbewerbordnung des DSkV.

- EDV-Unterstützung der Turniere in Planung, Ablauf und Auswertung
- Ausrichtung und Unterstützung bei überregionalen Turnieren, die der VG 83 vom BSkV übertragen werden. (Bayernpokal, Bay. Damenpokal usw.)
- Veröffentlichung der Turnierergebnisse
- Meldung der Teilnehmer zu den Bayrischen Meisterschaften
- Kontaktpflege zu den Spielleitern des BSkV, DSkV und der Verbandsgruppen

2.5 Stellvertretender Spielleiter / Zeugwart

- Vertretung des Spielleiters bei dessen Verhinderung
- Unterstützung des Spielleiters bei Turnieren
- Übernahme von Aufgaben des Spielleiters nach Absprache
- Prüfung und Berichtigung von Spielerpassangelegenheiten
- Bereitstellung von für die Turnierdurchführung notwendigen Mitteln (Karten, Spiellisten usw.)

2.6 Medienreferent

- Kontaktpflege zur Presse
- Verantwortung für die Homepage der VG 83
- Medienarbeit mit den Referenten der Spielvereinigungen
- Kontaktpflege zu den Medienreferenten des BSkV und den Verbandsgruppen
- Kontaktpflege zu Sponsoren in Absprache mit dem Vorsitzenden

2.7 Jugendreferent

- Vertretung der Interessen der Schüler und Jugendlichen nach innen und außen
- Kontaktpflege zu den Jugendreferenten der Verbandsgruppen und im BSkV
- Veranstaltungen für Schüler und Jugendliche
- Erstellung von Presseberichten von Jugendturnieren
- Werbung um Schüler und Jugendliche und Unterstützung bei Vereinsgründungen
- Beschaffung der Preise für die Jugendturniere in Absprache mit dem Schatzmeister

2.8 Damenreferent

- Vertretung der Interessen der Spielerinnen nach innen und außen
- Kontaktpflege zu den DamenreferentInnen der Verbandsgruppen und des BSkV
- Organisation und Leitung der Damenturniere
- Erstellung der Presseberichte für die Damenturniere

2.9 Schriftführer

- Protokollführung der Vorstandssitzungen und der jährlichen Versammlungen und termingerechte Zustellung
- Schreiben von Briefen und Mitteilungen des Vorsitzenden und der Geschäftsstelle nach Vorlage
- Erstellung der Spielerpässe
- Verantwortlich für die Satzungen und Ordnungen der VG 83
- Führen der Mitgliederdatei und Aktualisierung der Geburtstags- und Adresslisten

2.10 Schiedsrichterobmann

- Erfassung aller in ihrer VG 83 ansässigen Schiedsrichter mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Schiedsrichterausweis-, Vereins- und Spielerpassnummer, evtl. Telefonnummer, Email
- Mitteilung über Veränderungen in der Kartei einmal jährlich zum 31. März an den Schiedsrichterobmann des LV
- Teilnahme an Treffen der VG-Schiedsrichter Obleute seines LV
- Berichterstattung über Schiedsrichter- bzw. Schiedsgerichtsentscheidungen, sofern sie besonderes Interesse verdienen oder als unbefriedigend empfunden werden, an die Schiedsrichter der VG, sowie Weitergabe von Anregungen, Erfahrungen oder Verbesserungsvorschlägen der Schiedsrichter an den Obmann des LV
- Vermittlung von Schiedsrichtern bei Turnieren der VG 83
- Meldung über das Fehlverhalten von Schiedsrichtern an den Obmann des LV
- Veranstaltung von Regelkundelehrgängen für Schiedsrichteranwärter
- Veranstaltung eines jährlichen Schiedsrichtertreffens innerhalb der VG zum gegenseitigen Kennenlernen, zur Aussprache über Schiedsrichterprobleme und zur Schulung

§ 3 Allgemeine Aufgaben

Folgende Aufgaben sind nicht an Vorstandsmitglieder gebunden, sondern sollen nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden der VG 83 übernommen werden.

- Hilfe und Unterstützung bei allen Veranstaltungen
- Pflege persönlicher Kontakte zu den VG-Vorstandschafte n und Spielvereinigungen
- Mitgliederwerbung und Sponsorensuche

§ 4 Schlussbestimmungen

Die Vorstandschaft ist berechtigt, diese Geschäftsordnung zu ändern.

Stand: Straubing, 01.04.2022



Wahlordnung

Die Wahlordnung ist der Satzung der VG 83 als Anhang zugeordnet.

A Einführung

§ 1. Zweck

Zweck der Wahlordnung der VG 83 ist es, einheitliche Verfahrensweisen und Richtlinien bei den Wahlen anlässlich der Mitgliederversammlung festzulegen.

§ 2. Änderungen

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahlordnung in einzelnen Punkten oder auch im Ganzen geändert werden.

B Allgemeine Angaben zu Wahlen

§ 3. Wahlrecht

Stimmrecht und damit Wahlrecht haben mit je einer Stimme die Delegierten aller ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung. Die Übertragung mehrfachen Stimmrechts in verschiedenen Funktionen auf eine Person und des persönlichen Stimmrechts auf andere Personen ist unzulässig. Bei der Abstimmung zur Entlastung der ordentlichen und kommissarisch eingesetzten Mitglieder des Vorstandes ist der zu Entlastende nicht stimmberechtigt.

§ 4. Wählbarkeit

Wählbar sind alle volljährigen Personen. Wählbar sind auch Personen, die beim Wahlgang nicht anwesend sind, wenn dem Wahlausschuss deren schriftliche Einverständniserklärungen über Kandidatur und Annahme der Wahl vorliegen. Die Vorgeschlagenen sind vor jedem Wahlgang zu befragen, ob sie kandidieren. Bei schriftlicher Vorlage der Einverständniserklärung entfällt diese Befragung.

§ 5. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von allen Stimmberechtigten mündlich oder schriftlich eingebracht werden.

§ 6. Wahlausschuss

6.1 Zur Durchführung der Entlastung und der Neuwahlen ist ein Wahlausschuss einzusetzen.

6.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Mitglieder in den Wahlausschuss.

6.3 Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Wahlausschusses.

6.4 Der Vorsitzende des Wahlausschusses führt Entlastung und Neuwahlen durch, gibt die Wahlergebnisse bekannt und ist für die Fertigung des Wahlprotokolls verantwortlich, welches von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist und gemeinsam mit dem Protokoll der Mitgliederversammlung zu verteilen ist.

§ 7. Gültige Stimmen

Eine Stimmabgabe ist gültig, wenn der Stimmzettel den Namen eines Kandidaten enthält, bei nur einem Kandidaten der Stimmzettel den Namen dieses Kandidaten enthält oder/und mit "ja" gekennzeichnet ist, der Stimmzettel mit "nein" gekennzeichnet ist.

§ 8. Ungültige Stimmen

Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- der Stimmzettel einen Namen eines nicht nominierten Kandidaten trägt,
- auf dem Stimmzettel andere Aufzeichnungen angeführt werden,
- der Stimmzettel den Willen des Abstimmenden nicht klar und eindeutig erkennen lässt,
- der Stimmzettel leer abgegeben wird (Stimmenthaltung).

§ 9. Wahlmodus

9.1 Wahlen erfolgen schriftlich und geheim.

9.2 Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so ist grundsätzlich offene Abstimmung zulässig, sofern kein Stimmberechtigter oder der Kandidat selbst schriftliche und geheime Wahl verlangt.

9.3 Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält (siehe § 34.2 der Satzung).

9.4 Erhält bei den Wahlen unter zwei oder mehreren Bewerbern keiner die absolute Mehrheit (siehe § 34.2 der Satzung), so muss eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang stattfinden. Bei der Stichwahl entscheidet die relative Mehrheit (siehe §34.3 der Satzung). Bei Gleichstand ist die Wahl zu wiederholen bis ein eindeutiges Ergebnis erzielt wird.

9.5 Bei der Wahl zweier oder mehrerer gleicher Funktionen ist wie folgt zu verfahren:

Entsprechend der Anzahl der gleichen Funktionen müssen zusammenhängende, erst vom Wahlausschuss zu trennende Stimmzettel verwendet werden. Auf jedem Stimmzettel kann der Name eines der Kandidaten eingetragen werden. Bei Mehrfachnennung eines Kandidaten sind alle (zusammenhängenden) Stimmzettel ungültig. Gewählt sind die Kandidaten, die die relative Mehrheit (siehe § 34.3 der Satzung) erreicht haben. Bei Gleichstand und ggf. weniger verbleibenden Funktionen ist die Wahl mit den verbleibenden Kandidaten zu wiederholen bis ein eindeutiges Ergebnis erzielt wird.

9.6 Liegt für mehrere Ämter jeweils nur ein Wahlvorschlag vor, so können durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung die Wahlen für diese Ämter „en bloc“ erfolgen.

§ 10. Wahlannahme

Nach jedem abgeschlossenen Wahlgang ist der Gewählte zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Sind aus einem Wahlgang mehrere Gewählte hervorgegangen, so sind alle zu befragen.

§ 11. Wahlwiederholung

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab und verweigert damit die Annahme der Funktion oder wird der einzige Wahlvorschlag nicht gewählt, so kann der Wahlgang wiederholt werden.

Stand: Straubing, 01.04.2022



Finanzordnung

Die Finanzordnung ist der Satzung der VG 83 als Anhang zugeordnet.

§ 1 Kasse

- 1.1 Zur Erfüllung seiner Geldgeschäfte betreibt die VG 83 eine Kasse, die vom Schatzmeister geführt wird.
- 1.2 Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich über die Konten der VG 83 abzuwickeln. Über diese Konten sind der Schatzmeister und in seinem Verhinderungsfall der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter Verfügungsberechtigt.

§ 2 Haushalt

- 2.1 Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Er wird zum Jahresbeginn vom Schatzmeister erarbeitet und ist dem Vorsitzenden in der ersten Vorstandssitzung des Jahres zur Genehmigung vorzulegen.
- 2.2 Die einzelnen Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig.
- 2.3 Für jede Einnahme oder Ausgabe ist ein Beleg vorzulegen. Die Abrechnung ist rechtzeitig beim Schatzmeister vorzulegen, dass der Kassenschluss zum 30.11. des lfd. Jahres gebildet werden kann. Ist zu befürchten, dass der vorgegebene Kostenrahmen eines Geschäftsbereichs überschritten wird, so sind Ausgaben oder Ausgabeverpflichtungen nur noch mit Zustimmung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zulässig. Weitere Voraussetzung ist, dass gleichzeitig eine Abdeckung durch Minderausgaben an anderer Stelle sichergestellt ist.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der VG 83 geht vom 1. Dezember bis zum 30. November.

§ 4 Kassenbericht

- 4.1 Zur Mitgliederversammlung / zum Verbandsgruppentag legt der Schatzmeister einen Kassenbericht vor.
- 4.2 Rechtzeitig vor jeder Mitgliederversammlung / Verbandsgruppentag haben die Kassenprüfer der VG 83 die Kasse und die Buchhaltung zu prüfen und darüber einen Prüfbericht zu erstellen. Dieser Bericht ist bei der Mitgliederversammlung / Verbandsgruppentag vorzutragen.
- 4.3 Die Kassenprüfer werden durch die turnusmäßig zuständigen Spielvereinigungen bestellt. Die Festlegung erfolgt bei der Mitgliederversammlung / Verbandsgruppentag. Die Kassenprüfung wird vom Schatzmeister vorbereitet.

§ 5 Führung der Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister der VG 83 geführt. Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorliegen (kann auch digital erfolgen).

§ 6 Rücklagen

6.1 Zur Deckung unvorhergesehener Mehrausgaben oder Mindereinnahmen ist die Vorstandschaft verpflichtet, nach Möglichkeit Rücklagen zu bilden. Die Verfügung über diese Rücklagen hat die Vorstandschaft.

6.2 Zweckgebunden Rücklagen und Rückstellungen sind nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden.

§ 7 Einnahmen

Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch folgende Einnahmen erbracht:

- Verbandsbeiträge der Spielgemeinschaften
- Startgelder, Kartengeld und Verlustspielgelder
- Spenden und Sponsorenleistungen

§ 8 Ausgaben

Die Ausgaben der VG 83 ergeben sich insbesondere ausfolgenden Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben:

- Ausrichtung von Meisterschaften und Turnieren
- Kosten für Tagungen und Sitzungen
- Kosten der allgemeinen Verwaltung
- Kosten für Werbung
- Kosten der einzelnen Ressorts
- Zuschüsse an die ordentlichen Mitglieder, Jugendliche

§ 9 Reisekostenersatz

9.1 Die Aufwendungspauschalen für Sitzungen und Reisen richten sich nach den steuerlich anerkannten Pauschalbeträgen (LStR 39 Abs. 2).

9.2 Übernachtungskosten werden gemäß vorgelegtem Beleg erstattet.

9.3 Fahrtkosten:

- Bei Kfz - Nutzung: Kilometersätze von 0,40 € pro Entfernungskilometer (Fahrgemeinschaften sind zu bilden)
- Bei Bahnfahrt: Ticket 2. Klasse + IC/ICE-Zuschlag

9.4 Sitzungsgeld pauschal: 15.- €

9.5 Nehmen Vorstandsmitglieder / Delegierte der VG 83 an Verbandstagen des BSkV und DSkV teil:

- werden Fahrtkosten gemäß § 9.3,
- Tagesspesen in Höhe von 20,00 € bei eintägigen Reisen,
- Übernachtungskosten und Tagesspesen bei mehrtägigen Reisen, abzüglich der vom BSkV/DSkV erstatteten Beträge übernommen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Die genauen Einnahmen und Ausgaben richten sich nach dem Kostenverzeichnis (Anlage).
- 10.2 Diese Finanzordnung kann nur in Übereinstimmung mit der Satzung der VG 83 durch die jährliche Versammlung (Mitgliederversammlung/Verbandsgruppentag) geändert werden.
- 10.3 Das Kostenverzeichnis kann durch Beschluss der Vorstandschaft den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Stand: Straubing, 01.04.2022



Kostenverzeichnis

1. Der Mitgliedsbeitrag von der VG 83 an den BSKV beträgt derzeit 17,50 €. Der Mitgliedsbeitrag an die VG 83 ist 10,00 € mehr als an den BSKV abgeführt wird. Erhöht sich der Mitgliedsbeitrag an den BSKV, so ist diese Erhöhung an den Mitgliedsbeitrag der VG 83 weiterzugeben. Der Mitgliedsbeitrag ist bis 15. Januar eines Jahres für das gesamte Kalenderjahr im Voraus zu zahlen. Bei einem Eintritt nach dem 1. Juli sind 14,00 € zu zahlen.
2. Für jedes neue Mitglied ist das Formular "Meldung von neuen Mitgliedern der Spielgemeinschaften" ausgefüllt an den Schriftführer der Verbandsgruppe mit einem Passbild einzureichen. Bei einem Clubwechsel unterjährig innerhalb der Verbandsgruppe ist der Spielerpass bei dem Schriftführer der VG 83 einzureichen, damit die Änderungen nach Freigabe durch die Spielvereinigung und den DSKV erfolgen kann. Bei einem Wechsel, innerhalb eines Jahres muss der Club, bei dem das Mitglied des Clubs der Verbandsgruppe gemeldet ist, die Freigabe erteilen. Der aufnehmende Club muss den Wechsel durch den DSKV genehmigen lassen. Spielberechtigt ist das Mitglied für den neuen Club erst, wenn die Genehmigung des DSKV vorliegt und der neue Club den Mitgliedsbeitrag dem Schatzmeister überwiesen hat.
3. Bei verloren gegangenen Spielerpässen sind bei Neuausstellung 10,00 € Verwaltungsgebühr an die Verbandsgruppe durch den Club zu entrichten.
4. Die VG 83 zahlt die Startgebühr für alle Mitglieder, die sich die Teilnahme durch die Qualifizierung an den Turnieren des BSKV erspielt haben. Sollte das Mitglied das Turnier vor dessen offiziellen Ende verlassen oder die zugesagte Teilnahme nicht 48 Stunden vor Beginn absagen, so ist die Startgebühr an die Verbandsgruppe zurückzuzahlen (Ausnahme Krankheit).
5. Die VG 83 zahlt, neben dem Beitrag zur kollektiven Haftpflichtversicherung aller Clubs, die Gebühren für Urkunden bei 60, 50, 40, 25 und 10jähriger Mitgliedschaft im DSKV und pro Club eine Clubmeisternadel.
6. Ausgaben der Vorstandsmitglieder sind durch Nachweise an den Schatzmeister Ende Juni und 14 Tage vor der Mitgliederversammlung / dem Verbandsgruppentag einzureichen. Grundsätzlich werden die Kosten der Vorstandsmitglieder nach Aufwand mit Nachweis (Rechnung usw.) erstattet.
7. Das Startgeld der einzelnen Turniere der VG 83 wird an 30% der Teilnehmer (aufgerundet) an die Bestplatzierten als Geldpreise zur Verfügung gestellt. Sollte das Turnier mit „Elli (SkatGuru)“ gespielt werden, wird pro Teilnehmer 1,00 € (ein Euro) vom Startgeld als Kostenpauschale abgezogen und der Rest kommt zur Auszahlung. Den Vereinen, die der VG ihre Tablets für die Durchführung zur Verfügung stellen wird eine Aufwandsentschädigung von 2,00 € pro Tablet und Turnier gezahlt.
8. Das Verlustspielgeld aus den 4 Wertungsturnieren abzüglich 25 % für Fördermaßnahmen der VG 83, wird an die zehn besten Einzelspieler des Supercups und die drei Besten im Supercup der Clubs auf der Mitgliederversammlung / Verbandstag ausgezahlt.

Turnier	Art der Unterstützung	Betrag pro Spieler
Landes-, Ober- und Regionalliga	Startgeld (inkl. Kartengeld)	
Einzelmeisterschaft BSKV	Startgeld (inkl. Kartengeld)	
Mannschaftsmeisterschaft BSKV	Startgeld (inkl. Kartengeld)	
Mannschaftsmeisterschaft BSKV Damen	Startgeld (inkl. Kartengeld) Fahrkosten für Fahrgemeinschaften gemäß Finanzordnung § 9.3	
Einzelmeisterschaft DSKV	Spesen	50,00 €
Vorständeturnier DSKV	Spesen	50,00 €
Mannschaftsmeisterschaft DSKV	Spesen	50,00 €
Tandemmeisterschaft DSKV	Spesen	50,00 €
Bayrischer Damenpokal	Startgeld (inkl. Kartengeld)	
Damen Bundesliga	Spesen	50,00 €
Schiedsrichterlehrgänge	pro Teilnehmer/Tag	10,00 €
Regelkunde 1	Kosten gemäß § 9.3 in Fahrgemeinschaften plus	10,00 €
Regelkunde 2	Kosten gemäß § 9.3 in Fahrgemeinschaften plus	10,00 €
Schiedsrichterprüfung	Kosten gemäß § 9.3 in Fahrgemeinschaften plus	10,00 €
Übernachtungszuschuss		20,00 €
Schiedsrichter Wiederholung (5 Jahre)	Kosten gemäß § 9.3 in Fahrgemeinschaften plus	20,00 €
Schiedsrichterobleutetreffen	Kosten gemäß § 9.3 in Fahrgemeinschaften plus	20,00 €
Schiedsrichtertreffen	Nach Abrechnung aus dem Budget	
Ehrevorsitzender der VG	Nimmt dieser auf Einladung durch die Vorstandschaft an Vorstandssitzungen teil, werden Spesen gemäß § 9.3 und § 9.4 gewährt.	
Mitglieder der Vereine die		
- 80 Jahre alt werden und der VG 83/DSKV angehören.		20,00 €
- 85 Jahre alt werden und der VG 83/DSKV angehören.		30,00 €
- 90 Jahre alt werden und der VG 83/DSKV angehören.		50,00 €
- 95 Jahre alt werden und der VG 83/DSKV angehören.		50,00 €

Stand: Straubing, 01.04.2022



Skatverband Südostbayern e.V.

Verbandsgruppe 83 im DSKV



Turnier- / Sportordnung

Die Turnier- / Sportordnung ist der Satzung der VG 83 als Anhang zugeordnet.

Für die Veranstaltung von Turnieren der VG 83 gilt die Turnierordnung des BSKV in seiner jeweils gültigen Ausfertigung.

Der Vorstand wird auf seiner ordentlichen Sitzung mit den Vorsitzenden der Spielgemeinschaften die Spielorte der Verbandsgruppen-Turniere und der Turniere der Clubs für das kommende Jahr festlegen. Es werden die VG 83 Turniere an zentralen Spielorten ausgetragen. Es kommen nur Spiellokale in Betracht, die geeignete Räumlichkeiten haben. Der Sieger eines VG-Turniers ist berechtigt, das entsprechende Turnier im Folgejahr auszurichten. Liga-Spiele werden nur an das Spiellokal eines Clubs vergeben, der selbst am Liga-Spielen der Verbandsgruppe teilnimmt.

Die VG 83 veranstaltet jährlich nachfolgende Skatturniere:

VG 83 - Einzelmeisterschaft der Damen und Herren:

Alle Skatspieler, die in der VG 83 gemeldet sind, können teilnehmen. Es werden 5 Serien gespielt. Ab der 4. Serie wird nach Leistung unabhängig von der Clubzugehörigkeit gesetzt. Änderungen bleiben der Spielleitung vorbehalten.

VG 83 - Einzelmeisterschaft der Senioren:

Alle Skatspieler die in der VG 83 gemeldet sind und das 60. Lebensjahr am 31.12. des Vorjahres erreicht haben, können daran teilnehmen. Es werden 5 Serien à 40 Spiele gespielt. Ab der 4. Serie wird nach Leistung unabhängig von der Clubzugehörigkeit gesetzt. Änderungen sind der Spielleitung vorbehalten. Spielbeginn pro Serie ist zeitgleich mit den Damen und Herren, die an VG EM teilnehmen.

VG 83 - Einzelmeisterschaft der Junioren:

Alle Skatspielerinnen und Skatspieler die in der VG 83 gemeldet sind, können als Junioren spielen, wenn sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Junioren-Einzelmeisterschaft wird nur durchgeführt bei einer Teilnahme von mindestens 16 Junioren. Sollte diese Anzahl nicht erreicht werden, spielen die Junioren bei den Herren bzw. Damen mit.

Junioren zahlen keine Startgebühr. Das Verlustspielgeld wird entsprechend der Turnierausschreibung erhoben.

VG 83 - Tandemmeisterschaft:

Alle Skatspieler die im DSKV gemeldet sind können teilnehmen. Das Tandem muss sich aus Spielerinnen und Spielern zusammensetzen, die in einem gemeinsamen Club gemeldet sind.

VG 83 - Wertungsturniere für den Super-Cup:

Die VG 83 veranstaltet 3 - 5 WT, an denen alle Skatspielerinnen und Skatspieler, unabhängig von der Mitgliedschaft in einem Skatclub, teilnehmen können. Bei der Planung kann die Vorstandschaft bis zu 2 WTs mit anderen VG Turnieren zusammenlegen. Gewertet werden alle Spieltage um den SUPER-CUP-Gewinner zu ermitteln. Den SUPER-CUP kann nur ein Spieler gewinnen, der in der VG 83 als Mitglied gemeldet ist. Nimmt ein Skatspieler an allen durchgeführten WTs teil, so ist das schlechteste Ergebnis zu streichen.

Für den CLUB-SUPER-CUP werden die 3 besten Ergebnisse je WT der Spieler aus jedem Club gewertet ohne Streichergebnisse. Den CLUB-SUPER-CUP gewinnt der Club mit der höchsten Punktzahl aus den durchgeführten WTs.

Das Verlustspielgeld aus den Wertungsturnieren, abzüglich 25 % für Fördermaßnahmen der VG 83, wird zu 80 % an die 10 besten Spieler/innen und 20%, max. 200,00 €, an die 3 besten Clubs als Geld-Preise am Jahresende ausbezahlt.

VG 83 - Meisterschaft der Mannschaften:

Aus jedem Club kann eine bzw. mehrere Mannschaften teilnehmen, aber nur mit Skatspielern die der VG 83 gemeldet sind. Um sich für die Bayerische Mannschaftsmeisterschaft qualifizieren zu können, müssen die 4 Spieler einem Club angehören. Es werden 4 Serien a 48 Spiele gespielt.

VG 83 - Damenpokal:

Bei einer Teilnahme von mindestens 16 Teilnehmern kann der Damenpokal ausgespielt werden. Sollte die Anzahl der Damen nicht erreicht werden, erfolgt keine Durchführung.

VG 83 - Vorständeturnier:

Alle Skatspieler, die einem Club angehören und eine von der Mitgliederversammlung gewählte Funktion in dem Club ausüben und von diesem Club benannt werden, können teilnehmen und sich für das Bayerische – Vorstände -Turnier qualifizieren.

VG 83 - Clubmeisterschaft:

Zur Clubmeisterschaft können aus jedem Club die 4 Besten aus Clubs mit bis zu 20 Mitglieder teilnehmen (Nachrücker sind zulässig). Clubs mit mehr als 20 Mitgliedern können für je 5 weitere Mitglieder einen Spieler mehr melden. Außerdem sind die Mitglieder des Ehrengerichtes sowie Skatfreunde, die im abgelaufenen Kalenderjahr eine Ehrung auf DSKV und BSKV Ebene erhalten haben, teilnahmeberechtigt. Zusätzlich sind teilnahmeberechtigt die Skatfreunde, die im abgelaufenen Kalenderjahr eine Ehrung für eine 60-, 50-, 40-, 25- oder 10jährige Mitgliedschaft im DSKV erhalten haben.

Verbands - Liga Spiele:

An allen 3 (1) Ligaspieltag(en) wird zentral gespielt. Die Gruppeneinteilung nimmt der Spielleiter vor. Entsprechend der Gruppengröße werden die Liga-Punkte vergeben.

Eine Mannschaft besteht grundsätzlich aus

4 Spielern, man kann auch mit weniger als 4 Spielern am Turnier teilnehmen.

Es werden 3 Serien à 48 Spiele gespielt.

Für jede teilnehmende Mannschaft ist mit dem Startgeld eine Kautions von 40 Euro zu zahlen, die am letzten Spieltag zurückgezahlt wird. Sollte an einem Spieltag eine Mannschaft nicht mehr antreten, wird die gezahlte Kautions nicht zurückgezahlt.

Vergleichstreffen:

Zwischen dem **Österreichischen Skatverband** und der **VG 83** findet jedes Jahr ein Vergleichstreffen mit mindestens 4, höchstens 6 Mannschaften und Einzelspieler um einen Wanderpokal statt. Die Austragungsorte werden abwechselnd von dem Ausrichter festgelegt. In der VG 83 fällt die schlechteste Mannschaft automatisch heraus und für das nächste Jahr können sich andere Clubs für diesen Wettbewerb melden, wobei auch gemischte Mannschaften mit maximal zwei Spielern aus einem anderen VG83-Club starten dürfen. Wenn Clubs als Einzelspieler an dem Turnier mit mindestens 4 Spielern teilgenommen haben, werden diese bevorzugt für die kommende Teilnahme behandelt, soweit von diesem Club noch keine Mannschaft gestellt wird. Ansonsten entscheidet das Losverfahren. Clubs, die bei dem aktuellen Turnier herausgefallen sind, können sich erst im darauffolgenden Jahr wieder bewerben.

Spielort, Startgeld, Verlustspielgeld, Spielbeginn, Preise, Anzahl der Serien, sowie Anzahl der Spiele pro Serie und der Termin für die Teilnehmeranmeldung werden in der Einladung mitgeteilt.

Die Einladungen zu den einzelnen Turnieren werden vom Spielleiter oder von seinem Stellvertreter erstellt und ca. 3 Wochen vor dem Turnier versandt.

Bei allen Turnieren der VG 83 können alle Skatspieler teilnehmen. Voraussetzung ist, dass der Mitgliedsbeitrag bis zum 15. Januar des betreffenden Jahres auf das Konto der VG 83 überwiesen wurde.

Ausnahme: Bei den Wertungsturnieren sind Gäste (auch ohne DSKV Mitgliedschaft) herzlich willkommen.

Bei allen Turnieren wird nach den "**Regeln der internationalen Skatordnung**" gespielt.

An allen nicht weiterführenden VG 83 -Turnieren kann ab der 3. Serie nach Leistung gesetzt werden. Die Spieler werden unabhängig von der Clubzugehörigkeit gesetzt. Bei weiterführenden Turnieren wird nach den Vorgaben des BSKV / DSKV verfahren.

Info zum Tandem:

Bei allen Turnieren, bei denen auf freiwilliger Basis Tandem angeboten wird, muss das Tandem aus Spielerinnen und Spielern des gleichen Clubs bestehen.

Club - Turniere:

Jeder Club kann als Veranstalter seine eigenen Turniere durchführen. Die Veranstaltungstermine sind vorher mit der VG 83 abzustimmen, um Überschneidungen zu vermeiden.

Die Turnier- / Sportordnung kann durch Beschluss der Vorstandschaft den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Stand: Straubing, 01.04.2022



Ausschlussordnung

Die Ausschlussordnung ist der Satzung der VG 83 als Anhang zugeordnet.

- § 1. Der anwesende Spielleiter der VG 83 kann bei nachfolgenden Verstößen Strafen verhängen, die nur für Turniere der VG 83 Gültigkeit haben. Die betreffende Person hat das Recht Einspruch beim Ehrengericht der VG 83 zu erheben. Sollten Kosten entstehen trägt diese die unterliegende Partei.
- § 2. Das Ehrengericht wird dann eine Empfehlung dem Vorstand der VG 83 zur Entscheidung vorlegen. Die daraus folgenden Sanktionen werden mit einer 2/3 Mehrheit vom Vorstand vollzogen.
- § 3. Wird in einer Skatveranstaltung der VG 83 ein Spieler eines Urkunden- oder Vermögensdeliktes bzw. dessen Versuchs überführt, wird die Person von der Veranstaltung ausgeschlossen.
- § 4. Werden Mitglieder der Spielleitung oder Mitspieler im Verlauf einer Skatveranstaltung der VG 83 von einem Teilnehmer tätlich angegriffen oder grob beleidigt, so erfolgt ein sofortiger Ausschluss. Dies gilt auch, wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder wider besseres Wissen eine unwahre Behauptung verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet ist.
- § 5. Wer dem Alkohol so stark zugesprochen hat, so dass sein daraus resultierendes Verhalten zu Störungen des Spielbetriebes führt, wird von der Veranstaltung ausgeschlossen.
- § 6. Unsportliches Verhalten eines Teilnehmers führt zu einer Abmahnung durch den Spielleiter. Im Wiederholungsfall wird der Teilnehmer von der Veranstaltung ausgeschlossen und sein Ergebnis wird auf „NULL“ gesetzt.
- § 7. Verlässt ein Spieler vorzeitig das VG 83 Turnier ohne sich beim Spielleiter abzumelden, wird die betreffende Person für ein Jahr für alle Veranstaltungen der VG 83 gesperrt (Ausnahme bei Krankheit oder Notfällen, die dem Spielleiter mitzuteilen sind).
- § 8. Verlässt eine Mannschaft vorzeitig ein Mannschafts-Turnier oder tritt ohne vorher die gemeldete Teilnahme abzusagen nicht an, wird sie für dieselbe Veranstaltung für das nächste Jahr gesperrt. Die Absage muss mindestens 24 Stunden vor Spielbeginn beim Spielleiter bzw. Vorstand erfolgen (Ausnahme sind Notfälle, die dem Spielleiter mitzuteilen sind).
- § 9. Verstöße bei Turnieren des BSKV und DSKV und dessen Sanktionen werden von der VG 83 übernommen.

Die Ausschlussordnung kann durch Beschluss der Vorstandschaft den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.



Ehrengerichtordnung (EGO)

Die Ehrengerichtordnung ist der Satzung der VG 83 als Anhang zugeordnet.

§ 1. Zusammensetzung und Wahl

- a) Das Ehrengericht (EG) setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen, die drei verschiedenen Spielvereinigungen angehören, welche Mitglied der VG 83 sind.
- b) Die Mitglieder des EG werden alle zwei Jahre im Rahmen der Vorstandswahlen der VG 83 mit relativer Mehrheit gewählt. Die gewählten Mitglieder wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden des EG.
- c) Zeitgleich sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen, die wiederum anderen Vereinen der VG 83 angehören.
- d) Die Mitglieder des EG dürfen nicht der Vorstandschaft der VG 83 angehörig sein.

§ 2. Aufgaben und Zweck

Das EG dient der Wahrung und Sicherung des Ansehens der VG 83 und der Ehre deren Mitglieder.

Dazu gehören die Mithilfe zur Beilegung von Streitigkeiten innerhalb der VG 83 und die Wiederherstellung der Ehre bei groben Ehrverletzungen wie übler Nachrede und Beleidigungen.

Darüber hinaus hat jedes Mitglied der Vereine, die der VG 83 angehören, gegen welche Sanktionen seitens dessen Vereinsvorsitzenden, des Vorsitzenden der VG 83 oder eines Spielleiters, der der VG 83 angehörig ist, ausgesprochen wurden, das Recht, sich an das EG zu wenden und die Entscheidung überprüfen zu lassen.

Das EG spricht Empfehlungen an den Entscheidungsträger (Vorstandschaft der VG 83 / jeweiliger Vereinsvorsitzender) aus. Es trifft seine Empfehlungen nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes und unabhängig.

Das EG ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zuständig für alle Mitglieder der Vereine der VG 83.

§ 3. Anrufung / Verfahren

- a) Bei strittigen Angelegenheiten, denen keine Sanktionen vorausgegangen sind, ist vor der Anrufung des EG für die betroffenen Parteien das Verfahren der Mediation durch den/die zuständigen Vereinsvorsitzenden bzw. ggf. den Vorsitzenden der VG 83 durchzuführen.
- b) Kann hierbei, insbesondere im Falle einer groben Ehrverletzung, durch das Einschalten der jeweiligen Vereinsvorsitzenden bzw. ggf. des Vorsitzenden der VG 83 keine gütliche Einigung erzielt werden, so kann die Angelegenheit durch den Betroffenen dem EG vorgelegt werden.

- c) Das EG wird nur auf schriftlichen Antrag tätig. Antragsberechtigt ist jedes betroffene Mitglied der Vereine, die der VG 83 angehören, nachdem zuvor das Verfahren der oben beschriebenen Mediation angewendet wurde.
- d) Ausgesprochene Sanktionen gegen Mitglieder der VG 83 sind vom EG zu behandeln, sofern innerhalb von 14 Tagen nach Ausspruch der Sanktion(en) dem Vorsitzenden des EG der Widerspruch des betroffenen Mitglieds schriftlich vorliegt. Der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch hat das EG binnen vier Wochen zu befinden.
- e) Der Vorsitzende des EG kann die Anrufung des EG bei offensichtlicher Unbegründetheit sowie bei Geringfügigkeit zu jeder Zeit zurückweisen.
- f) Im Übrigen wird das Verfahren nach freiem Ermessen des EG bestimmt, ob z.B. die Parteien zu hören sind usw.
- g) Die Empfehlungen des EG werden mit relativer Mehrheit getroffen und sind für den Entscheidungsträger nicht bindend.
- h) Sollte der Entscheidungsträger den Empfehlungen des EG nicht Folge leisten, ist ein Widerspruch gegen dessen Entscheidung beim EG nicht möglich.
- i) Ist ein Angehöriger des Entscheidungsträgers betroffen, so hat dieser bei dessen Entscheidungsfindung kein Mitwirkungsrecht.
- j) Ist ein Mitglied des EG betroffen, so tritt an dessen Stelle ein Ersatzmitglied.
- k) Evtl. anfallende Kosten trägt die unterliegende Partei.

Die Ehrengerichtsordnung kann durch Beschluss der Vorstandschaft den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Stand: Straubing, 01.04.2022